

Höhe der Abschreibung bei Verlustzuweisungsgesellschaften/Abzugsfähigkeit von Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Platzierungs- und Prospektkosten

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 13.03.2009 (Az. 14 K 3638/05 F, EFG 2009, S. 1109; vgl. [praxis-forum 9/2009](#)) entschieden, dass die im BMF-Schreiben vom 15.12.2000 (BStBl. I, S. 1532) für „Verlustzuweisungsgesellschaften (§ 2 b EStG)“ vorgesehene Herleitung der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebskonzept grundsätzlich nicht geeignet sei, die Vermutung der Richtigkeit der in den amtlichen AfA-Tabellen niedergelegten Nutzungsdauer zu widerlegen oder gar die zutreffende Nutzungsdauer zu bestimmen. Entgegen diesem Urteil ordnet die OFD Münster nun in ihrer Kurzinformation vom 28.09.2009 (DStR 2009, S. 2254) an, gleichgelagerte Fälle bis auf Weiteres nach der bestehenden Verwaltungsanweisung (vgl. Tz 5. b) des genannten BMF-Schreibens vom 15.12.2000 zu bearbeiten. Da die Angelegenheit derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert wird, bestehen indes seitens der OFD Münster keine Bedenken, gleichgelagerte Einspruchsverfahren ruhen zu lassen und auf Antrag eine Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Weiterhin sind nach Auffassung des Finanzgerichts Münster im genannten Urteil vom 13.03.2009 die von einer GmbH & Co. KG (Betrieb einer Windkraftanlage) entrichteten Eigenkapitalvermittlungsprovisionen insgesamt als sofort abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln, wenn sie der Eigenkapitalbeschaffung dienen (Einwerbung von Kommanditeinlagen) und nicht in Zusammenhang mit einem aktivierungsfähigen Wirtschaftsgut stehen. Gleiches gilt nach Ansicht des Finanzgerichts für Aufwendungen für die Platzierungsgarantie, die Prospekterstellung und Prospektprüfung, wenn sie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit dienen. Da diese Auffassung im Widerspruch zum BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (BStBl. I, S. 546) steht, ist nach Ansicht der OFD Münster an der Verwaltungsauffassung weiterhin festzuhalten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13.03.2009 ist Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 15/09). Beruft sich der Einspruchsführer zur Begründung seines Einspruchs auf das beim BFH anhängige Verfahren, ruht der Einspruch insoweit. Eine Aussetzung der Vollziehung kommt insoweit jedoch nach Ansicht der OFD Münster nicht in Betracht, da die im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (BStBl. I, S. 546) vertretene Rechtsauffassung der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.